

JURISPRUDENZ

Die Rechtsdisziplinen in Einzeldarstellungen

In Verbindung mit

Wolfgang Fikentscher

o. Professor der Rechte
Universität München

Theodor Lenckner

o. Professor der Rechte
Universität Tübingen

herausgegeben von

RUDOLF WEBER-FAS

Bundesrichter a. D.
o. Professor der Rechte
Universität Mannheim



ALFRED KRÖNER VERLAG STUTTGART

INHALT

Verzeichnis der Autoren	· V
Vorwort	· <i>Rudolf Weber-Fas</i> · IX
Allgemeine Staatslehre	· <i>Rudolf Weber-Fas</i> · 1
Arbeitsrecht	· <i>Günther Wiese</i> · 19
Baurecht und Raumordnungsrecht	· <i>Albert von Mutius</i> · 37
Beamtenrecht	· <i>Werner Thieme</i> · 49
Bilanzrecht	· <i>Horst Vogel</i> · 61
Bürgerliches Recht, Allgemeine Lehren	· <i>Hans Brox</i> · 73
Deutsche Rechtsgeschichte	· <i>Adolf Laufs</i> · 83
Ehe- und Familienrecht	· <i>Dieter Henrich</i> · 97
Erbrecht	· <i>Dieter Leipold</i> · 107
Europäisches Gemeinschaftsrecht	· <i>Thomas Oppermann</i> · 117
Forensische Psychiatrie	· <i>Hermann Witter</i> · 141
Gesellschafts- und Verbandsrecht	· <i>Günther Wüst</i> · 155
Gewerblicher Rechtsschutz	· <i>Friedrich-Karl Beier</i> · 171
Handelsrecht	· <i>Otto Sandrock</i> · 189
Internationale Organisationen	· <i>Ignaz Seidl-Hohenveldern</i> · 201
Internationales Privatrecht	· <i>Egon Lorenz</i> · 213
Jugendstrafrecht	· <i>Olaf Mieke</i> · 229
Kartellrecht	· <i>Wolfgang Fikentscher</i> · 243
Kirchenrecht	· <i>Christoph Link</i> · 257
Kommunalrecht	· <i>Georg-Christoph von Unruh</i> · 273
Kriminologie	· <i>Günther Kaiser</i> · 287
Polizei- und Ordnungsrecht	· <i>Karl Heinrich Friauf</i> · 297
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	· <i>Gunter Wesener</i> · 307
Privatrechtsvergleichung	· <i>Detlef König</i> · 317
Rechtsphilosophie	· <i>Gerd Roellecke</i> · 327
Rechtssoziologie	· <i>Manfred Rehbinder</i> · 339

Römische Rechtsgeschichte · <i>Karl-Heinz Schindler</i>	· 351
Römisches Privatrecht · <i>Berthold Kupisch</i>	· 363
Sachenrecht · <i>Hermann Dilcher</i>	· 379
Schuldrecht · <i>Horst Ehmann</i>	· 389
Sozialrecht · <i>Hans F. Zacher</i>	· 407
Staatsrecht · <i>Rudolf Weber-Fas</i>	· 419
Steuerrecht · <i>Rudolf Weber-Fas</i>	· 437
Strafprozeßrecht · <i>Heinz Zipf</i>	· 455
Strafrecht, Allgemeiner Teil · <i>Theodor Lenckner</i>	· 467
Strafrecht, Besonderer Teil · <i>Walter Stree</i>	· 483
Strafvollzugsrecht · <i>Heinz Müller-Dietz</i>	· 501
Unternehmensrecht · <i>Volker Emmerich</i>	· 515
Urheber- und Verlagsrecht · <i>Gerhard Schrickler</i>	· 525
Verfassungsgerichtsbarkeit · <i>Helmut Steinberger</i>	· 537
Verfassungsgeschichte der Neuzeit · <i>Otto K. Kimmi- nich</i>	· 549
Verwaltungslehre · <i>Klaus Stern</i>	· 565
Verwaltungsprozeßrecht · <i>Ferdinand O. Kopp</i>	· 577
Verwaltungsrecht, Allgemeine Lehren · <i>Hans Heinrich Rupp</i>	· 589
Völkerrecht · <i>Walter Rudolf</i>	· 603
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht · <i>Giesbert Uber</i>	· 621
Zivilprozeßrecht · <i>Hans-Martin Pawlowski</i>	· 637
Abkürzungsverzeichnis	· 649
Stichwortregister	· 653

HANS F. ZACHER

SOZIALRECHT

I. BEGRIFF UND GEGENSTAND

1. *Die historische Entwicklung* – 2. *Zum aktuellen Begriff*

II. DIE BEREICHE DES SOZIALRECHTS

1. *Soziale Sicherung und Entfaltungshilfen* – 2. *Sozialrecht und Sozialarbeit* – 3. *Das Umfeld*

I. BEGRIFF UND GEGENSTAND

1. *Die historische Entwicklung*

Der Sinn des Begriffs SR *variiert reich*. Im 17./18. Jh. tritt der Begriff auf, wenn die Selbstverständlichkeit der Rechtfertigung des Rechts aus sich und seiner Geschichte oder aus der Autorität des Fürsten verlorenght und so die Gesellschaft als Grund und Ziel von Recht hervortritt. In der zweiten Hälfte des 19. Jh. sehen H. ROESLER und O. v. GIERKE die rechtliche Bewältigung der vermehrten Begegnung von Menschen in Gesellschaften und Genossenschaften, Betrieben und Unternehmen in den überkommenen Einteilungen des Rechts nicht zulänglich aufgehoben, so daß sie ein SR hinzufügen. Steht dieser Begriff noch in der Tradition von s = gesellschaftlich, so entsprechen die thematischen Schwerpunkte (Arbeitsbeziehungen, Genossenschaften) doch schon einem sp SR-Verständnis. Vor allem in den zwanziger Jahren des 20. Jh. verbindet sich die Schwierigkeit, das die Arbeiterfrage als »die s Frage« angehende Recht (ArbeitsR, SVR) rein dem öffentlichen oder privaten Recht zuzuordnen, mit der Benennung des SVR zur Konstitution eines sp SR-Begriffs, der vor allem ArbeitsR

BESONDERE ABKÜRZUNGEN: s = sozial; SArb = Sozialarbeit; sE = soziale Entschädigung; SGB = Sozialgesetzbuch; SH = Sozialhilfe; SP = Sozialpolitik; sp = sozialpolitisch; SR = Sozialrecht; sr = sozialrechtlich; sSich = soziale Sicherheit; SV = Sozialversicherung. – In Verbindungen: R = Recht; r = rechtlich.

und SVR umfaßt und weitgehend als ein Drittes neben öffentliches und privates Recht gestellt wird. Diese Verbindung von Arbeits- und SVR zum SR (*droit social* usw.) ist heute vor allem im romanischen Rechtskreis üblich. Die Spur eines weiteren SR-Begriffs findet sich währenddessen in der »sr Schule« der Nationalökonomie, die von der Jahrhundertwende an das Recht als die durchlaufende Determinante verschiedener insbesondere wirtschaftlicher Verhältnisse ausmacht. Und G. RADBRUCH visiert SR als Überwindung des Individualismus im Recht an.

Nach dem zweiten Weltkrieg verblaßt das Interesse an einem »dritten Recht« neben dem öffentlichen und dem privaten Recht, deren Offenheit und Verquickung erkannt ist. Zugleich durchbricht die SP auch im Recht endgültig die Konzentration auf die Arbeiterfrage. Die allgemeine Kategorie der sSich erweist sich auch als juristisch attraktiv. Der Begriff des SR sammelt deshalb mehr und mehr um den Kern des SVR andere Bereiche der s Sicherung, Hilfe und Förderung (insbesondere SH, Kriegsopferversorgung). Trotz der engen Beziehung werden ArbeitsR und SR eigenständig nebeneinander gesehen. Die Entwicklung wird bekräftigt, indem die Bundesregierung 1969/70 die parallelen Kodifikationsvorhaben des Arbeitsgesetzbuches und des *Sozialgesetzbuches* auf den Weg bringt. Dieses (s.SGB – Allgemeiner Teil vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015, und SGB – Gemeinsame Vorschriften für die SV vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) soll die Rechtsbereiche Ausbildungsförderung, Arbeitsförderung, SV, sE, Familienlastenausgleich, Wohngeld, Jugendhilfe und SH umfassen.

2. Zum aktuellen Begriff

Der aktuelle Begriffsgebrauch ist demnach sp geprägt. Er orientiert sich an Gegenstand, Zweck und allenfalls Technik des als SR zu bezeichnenden Rechts. SR ist zwar meist öffentliches Recht (insofern nach W. WERTENBRUCH: »Sozialverfassungs- und -verwaltungsR«). Aber es wird weder dadurch konstituiert noch durch einen Gegensatz zum privaten Recht. Die Begriffe öffentliches und privates Recht liegen auf einer anderen Denkebene als der aktuelle Begriff des SR. Gleichwohl ist der *Sprachgebrauch* vielfältig.

a) Die *pragmatischen SR-Begriffe* addieren nach Gesichtskreis, Gewohnheit und Bedürfnis gewisse Rechtsbereiche, die im

positiven Recht je für sich ausgesondert und als s erkennbar sind. In diesem Sinne wird als SR sicher SVR, fast immer auch SHR, meist ferner *Kriegsopferversorgungs-* und *ArbeitsförderungsR* bezeichnet. Andere Bereiche (z. B. Familienlastenausgleich, Ausbildungsförderung, ArbeitsR, WohnungsR, JugendhilfeR usw.) werden in sehr unterschiedlicher Weise einbezogen. Die Richtigkeit der jeweiligen Abgrenzung kann immer nur daran gemessen werden, ob sie eine ratio hat und ob sie dieser jeweils spezifischen ratio (z. B. Gestaltung eines Lehr- und Prüfungsprogramms, Zuständigkeitsabgrenzung, Kodifikation usw.) entspricht. Trifft – wie vielfach dem SGB unterstellt – der Gesetzgeber die Abgrenzung, so wird auch von einem »*formellen SR-Begriff*« gesprochen (so: SR = was im SGB geregelt ist).

b) Das Gemeinsame der pragmatischen SR-Begriffe weist der *prinzipielle, sp SR-Begriff* aus. Danach ist *SR alles Recht, das von einer sp Aufgabe wesentlich bestimmt ist*. Sp bedeutet dabei – ähnlich wie »sozialstaatlich« –: Sicherung eines menschenwürdigen Daseins für alle, Abbau von Wohlstandsunterschieden und Aufhebung oder Kontrolle von ökonomisch bedingten Abhängigkeitsverhältnissen. Dieser prinzipielle SR-Begriff ist freilich unfähig, Grenzfälle der Zuordnung zu entscheiden. Der s Zweck des Rechts ist im Sozialstaat allgegenwärtig. Und der Grad der Dichte der sp Prägung, an dem die Grenze zwischen SR und Nicht-SR verläuft, entzieht sich operationaler Definition. Erst der Versuch, den prinzipiellen SR-Begriff zu substantiieren, könnte zu einem *positiven SR-Begriff* führen, der historisch konkret die spezifisch sp geprägten Rechtsbereiche zu umschreiben hätte.

II. DIE BEREICHE DES SOZIALRECHTS

1. Soziale Sicherung und Entfaltungshilfen

a) Elementare Strukturen

Kernbereich der SR ist das Recht der sSich. Diese setzt – auf die elementarste Struktur reduziert – an an Defiziten von Arbeitskraft oder Unterhalt und an Mißverhältnissen zwischen Bedarfen und Einkommen oder Bedarfen und Unterhalt:

$$\left. \begin{array}{l} \text{ARBEITSKRAFT} - \text{EINKOMMEN} \\ \text{UNTERHALT} \end{array} \right\} \text{BEDARFE}$$

Das gegenwärtige deutsche SR geht von der *Grundregel* aus, daß *jeder* Erwachsene die *Möglichkeit hat und darauf verwiesen ist*, den *Lebensunterhalt* für sich und seine (Klein-)Familie (Frau und Kinder) *durch* (abhängige oder selbständige) *Arbeit zu verdienen*. SR definiert die Ausnahmen von dieser Regel und trifft die für geboten und möglich erachteten Vorkehrungen (in der Regel: finanzielle Einkommensersatzleistungen).

Typische »s Risiken« dieser Art sind:

- der vorübergehende Ausfall der Arbeitskraft: Krankheit, Mutterschaft;
- der dauernde Ausfall oder die dauernde Minderung der Arbeitskraft: Alter; Erwerbsunfähigkeit, verminderte Erwerbsfähigkeit oder Berufsunfähigkeit (Sammelbegriff: Invalidität);
- die Unmöglichkeit, vorhandene Arbeitskraft einzusetzen: Arbeitslosigkeit;
- der Tod des Verdieners und damit der Wegfall des Unterhalts für die Familie.

Für gewisse, vor allem ungleich auftretende *Bedarfe* (Behandlung von Krankheiten, Pflege; Ausbildung; unter Umständen auch Wohnung) kann das Einkommen (insbesondere das pro-Kopf-Einkommen des Verdieners mit Familie) unzulänglich sein. Hier sucht das SR, das Mißverhältnis von Einkommen und Bedarf durch Leistungen (Geldleistungen; Dienst- und Sachleistungen wie Behandlung, Unterbringung zur Pflege, Ausbildung usw.) auszugleichen. Das Einkommen kann als Indikator eigener Fähigkeit der Bedarfsbefriedigung (eventuell neben Vermögen, Unterhalt usw.) berücksichtigt werden (wie für Wohngeld und Ausbildungsförderung). Solche Bedarfe können, indem sie mit der *Herstellung oder Verbesserung der Arbeitskraft* und der durch diese vermittelten Einkommenschancen verbunden sind, wieder in den Zusammenhang der Einkommenssicherung einmünden (so Ausbildung und berufliche Bildung, Rehabilitation und weitgehend die Krankenbehandlung). Doch geht es dabei in der Regel auch (und weithin nur) um immaterielle Chancen des individuellen und gesellschaftlichen Lebens.

Einen sich mit diesem Grundmuster überschneidenden Komplex stellt der *familiäre Unterhaltverband* dar. Die Unterhaltslasten des Verdieners können zu einem Mißverhältnis zwischen seinem Einkommen und den Bedarfen führen, dem bedarfsorientiert (Ausbildungsförderung, Wohngeld) oder einkommensergänzend (Kindergeld) begegnet wird. Fällt der Verdienere

aus, hat die Hinterbliebenensicherung sein Einkommen nach Maßgabe des Unterhaltsbedarfes zu substituieren (Renten). Wird der Unterhaltsträger seiner Aufgabe nicht gerecht, ist der Unterhaltsabhängige zu schützen (Jugendwohlfahrt) und zu versorgen.

Vor der Vielfalt des Lebens versagt diese Typisierung jedoch immer wieder. sSich muß deshalb darauf eingerichtet sein, atypischen Mißverhältnissen zwischen Bedarfen und Mitteln (atypischer Armut) zu begegnen. Dem dient ebenso die allgemeine Basissicherung (SH) wie die Fähigkeit, neue typische Tatbestände zu definieren und entsprechende Maßnahmen anzuordnen.

Schließlich muß SARb immer bereit sein, vom Recht noch nicht erfaßte soziale Defizite aufzugreifen (s. u. 2). Maßstab der Bedarfe sind nicht nur gesellschaftliche oder individuelle Minima oder Besitzstände. Bedarfe können auch aus dem Ziel einer Wohlstandsteilhabe und -verbesserung resultieren. Darum dient das SR nicht nur einer negativen sSich (gegen Not und Wohlstandseinbrüche), sondern auch der positiven sozialen Entfaltung individueller Möglichkeiten (*Entfaltungshilfen*: insbesondere Ausbildung, berufliche Bildung, Rehabilitation).

b) Das System der sozialen Sicherung und Entfaltung

aa) *Vorsorge*. Das gegenwärtige SR geht ferner von der Grundregel aus, daß jeder, der ein hinreichendes *Arbeitseinkommen* hat, *Chance und Pflicht haben soll*, gegen typische soziale Gefahren, die auch ihn bedrohen und gegen die kollektive Vorsorge möglich und zumutbar ist, *vorzusorgen*. Das ist das Grundmuster der SV, die einen gesetzlich abgegrenzten Kreis von prinzipiell beitragspflichtigen Verdienern oder Beziehern von Sozialeinkommen gegen die Risiken

- Krankheit und Mutterschaft (*Krankenversicherung*: 2. Buch der RVO, Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte),
- Invalidität, Alter und Tod unter Zurücklassung Unterhaltsabhängiger (*Rentenversicherung*: 4. Buch der RVO, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz, Handwerkerversicherungsgesetz; Gesetz über die Altershilfe für Landwirte),
- Krankheit, Invalidität und Tod unter Zurücklassung Unterhaltsabhängiger aus Anlaß eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit (*Unfallversicherung*: 3. Buch der RVO) und

– Arbeitslosigkeit (*Arbeitslosenversicherung*: Dritter Abschnitt des Arbeitsförderungsgesetzes) schützt. Sie wird dabei – vor allem gegenüber dem Risiko des Alters und des Todes durch *zusätzliche Systeme* (Privatversicherung, betriebliche Altersvorsorge, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst usw.) ergänzt. In eng begrenztem Umfang (insbesondere in der Krankenversicherung) kann die Privatversicherung auch an die Stelle der SV treten.

Vorsorge ist mittlerweile eine so wesentliche Regel der *sSich*, daß der Ausschluß durch Vorsorgeunfähigkeit (z. B. Fehlen oder Verlust von Arbeitskraft und -einkommen) nicht mehr ohne weiteres hingenommen wird. Vielmehr erscheint »*Vorsorgeunfähigkeit*« als »*sekundäres Risiko*«, das durch Übernahme des Risikos in das System der Einkommenssicherung (so der Krankenbehandlung in die Kriegsopferversorgung) oder in Anlehnung an die Einkommenssicherung (z. B. Rentnerkrankenversicherung oder Krankenversicherung für Arbeitslose) oder unabhängig von ihr (z. B. Sozialversicherung Behinderter) durch Anpassung der Beitragslast an die besonderen Verhältnisse überwunden wird.

Den Beamten, Richtern und (weitgehend auch) den Berufssoldaten sowie den (meisten) Geistlichen wird eine entsprechende Vorsorge durch ihre Dienstherrn (Bund, Länder, Gemeinden usw.; Kirchen) in der Weise geboten, daß diese ähnliche Leistungen gewähren, ohne Beiträge einzubehalten (*Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung*: s. insbes. Beamtenversorgungsgesetz; Soldatenversorgungsgesetz). Wegen des dominierenden dienstrechtlichen Zusammenhanges wird dieses Versorgungsrecht nicht in das SGB aufgenommen und auch sonst oft nicht zum SR gerechnet.

bb) Soziale Entschädigung. Gewisse schädigende Ereignisse entziehen sich der Vorsorge (z. B. Katastrophen, Kriege); oder es wäre unbillig, die Folgen nur nach Maßgabe der individuell gegebenen Vorsorge (z. B. der noch wenigen und niedrigen Beiträge eines jungen Betroffenen zur Rentenversicherung) zu kompensieren. Liegen solche Ereignisse in der Verantwortung oder wenigstens im Risikobereich eines Dritten, so ist es Sache des Delikts- und Haftungsrechts, dessen Ausgleichspflicht zu regeln, wobei die Kollision von sozialer Sicherung und Schadensersatz wegen des gleichen Ereignisses und Schadens schwieriger Fragen stellt (insbesondere das Problem des sog. Quotenvorrechts: § 1542 RVO). Für den Risikobereich der Unternehmen

wurde die Sicherung der Arbeitnehmer gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten mit der Sicherung der Unternehmer gegen das Haftungsrisiko zur Unfallversicherung verbunden (s. o. aa). Liegen solche Ereignisse jedoch im Verantwortungs- und Risikobereich des politischen Gemeinwesens, so bestimmt – vorbehaltlich der deliktischen Staatshaftung – das sER die Kompensation. Sein Verhältnis zum allgemeinen Aufopferungsanspruch wegen rechtmäßig verursachter Sonderopfer an Leib und Leben ist das zweier sich schneidender Kreise. Der Aufopferungsanspruch ist seinem Wesen nach allgemeines Rechtsprinzip; das sER dagegen ist nach Tatbestand und Inhalt positiv-gesetzlich ausgeformt (§ 5 SGB-Allgemeiner Teil). Neben dem »Überschneidungsbereich« positiv-gesetzlich als sER geregelter »echter« Aufopferungsfälle stehen deshalb einerseits die vom sER nicht aufgegriffenen »echten« Aufopferungsfälle und andererseits das sER, dem keine »echten« Aufopferungsfälle zugrunde liegen (die also nicht auch schon kraft allgemeinen Rechtsprinzips zu entschädigen wären, wie das etwa für die Tatbestände des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten anzunehmen ist).

sER ist vor allem das Recht der *Kriegsopferversorgung*, der Wehrpflichtigen- und Zivildienstleistenden-Versorgung, der Entschädigung für Impfschäden und der Opfer von Gewaltverbrechen (Bundesversorgungsgesetz i. V. m. Soldatenversorgungsgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Zivildienstgesetz; Bundesseuchengesetz, Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen u. a. m.). Andere Bereiche des sER sind in der Unfallversicherung geregelt: so die »*unechte Unfallversicherung*« für Lebensretter, Not-, Polizei-, Rotkreuz- u. ä. freiwillige Helfer, Blutspender usw. (s. § 539 RVO).

Der weite Kreis des über das Kriegsopferversorgungsrecht (d. i. das Recht der Kriegspersonenschäden) hinausreichenden *Regime- und KriegsfolgenR* (Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, Vertriebenen- und HeimkehrerR, HäftlingshilfeR, LastenausgleichsR) kann hier nur erwähnt werden. Seine Zurechnung zum sER und zum SR ist fraglich, wird aber auch oft nur verdrängt oder vergessen.

cc) *Sozialer Ausgleich*. Wo soziale Hilfe oder Förderung geboten erscheint, ohne daß Vorsorge oder sE (zulänglich) eingriffen, findet »s Ausgleich« statt. Das kann durch die typische oder individuelle Geschichte der Situation (z. B. die Notlage eines Selbständigen, die durch Vorsorgesysteme nicht abgedeckt ist, weil der Betroffene zur Zeit seiner Vorsorgefähigkeit als nicht hinrei-

chend vorsorgebedürftig galt) bedingt sein oder durch die Eigenart der Situation (vor allem wenn diese nicht durch die negative Veränderung einer Entwicklung, also durch die Verwirklichung eines Risikos, sondern durch einen s Bedarf definiert ist).

Besondere Ausgleichssysteme führen bestimmte s Lagen einer auch instrumentell und organisatorisch spezifisch gestalteten Abhilfe zu (*Kindergeld*: Bundeskindergeldgesetz; *Ausbildungsförderung*: Bundesausbildungsförderungsgesetz; *Berufsförderung*: §§ 33 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes; *Wohngeld*: Zweites Wohngeldgesetz). Ihnen steht das *allgemeine Ausgleichssystem* der SH (Bundessozialhilfegesetz) gegenüber, das an die Stelle der früheren Fürsorge getreten ist und für typische wie atypische Fälle sowohl typisierte als auch nicht typisierte Vorkerungen vorsieht und unter gemeinsamen sachlichen, prozessualen und organisatorischen Regeln zusammenfaßt.

Jugendhilfe (Gesetz für Jugendwohlfahrt) steht – soweit sie überhaupt SR und nicht Familien- und ErziehungsR ist – durch die Begrenztheit der Zielgruppe den besonderen Ausgleichssystemen nahe. Durch die Allgemeinheit des Auftrages stellt sie sich aber doch auch als allgemeines, der SH komplementäres, mit ihr durch die generelle Verantwortung der Kommunen und durch die Notwendigkeit von SArb verbundenes Ausgleichssystem dar.

c) *Übergreifende Aspekte*

Die Grenze zwischen Vorsorge einerseits und Entschädigung und Ausgleich andererseits ist von vielfältiger Bedeutung.

- Die Konstruktion von *Entschädigung und Ausgleich* ist *einstufig*: Ein schädigender, gefährdender, nachteiliger oder förderungswürdiger Tatbestand löst die Rechtsfolge der Leistung aus. *Vorsorge* ist *zweistufig*: Zunächst bedingen Vorsorgebedürftigkeit und -fähigkeit das *Vorsorgeverhältnis* (in der SV: Beitrittspflicht oder -recht, Beitragspflicht, AnwartschaftsR usw.; im BeamtenR: das Dienstverhältnis), sodann aber bedingt die Verwirklichung des Risikos das *Leistungsverhältnis*. Dieses »Hintereinander« tritt bei langfristigen Risiken (wie in der Rentenversicherung) am deutlichsten hervor und vermengt sich etwa bei der Krankenversicherung zu einem möglichen oder sogar typischen Ineinander von Vorsorge- und Leistungsverhältnis.
- Für den *Tatbestand* von Ausgleich und Entschädigung genügt Adäquanz und Eignung, die Leistung zu rechtfertigen und

auszulösen. Für die Vorsorge dagegen ist notwendig, daß sie gerade auf diesen Tatbestand hin möglich und zumutbar ist. Nach dem Muster der Versicherung ist kollektive Vorsorge im Kern nur möglich und zumutbar für einen prinzipiell zufälligen und schätzbaren Bedarf, der einen Personenkreis gemeinsam bedroht.

- Die Zukunftsgerichtetheit von Vorsorge gibt in ihr auch der *Vorbeugung* (Unfallverhütung, Vorsorgeuntersuchung usw.) einen besonderen Platz.
- Schließlich entsprechen dieser Zäsur Unterschiede in der *Finanzierung* (Beiträge und besondere Haushalte in der SV; allgemeine Haushaltsmittel in den übrigen Bereichen) und in der *Organisation* (Autonomie besonderer SV-Träger und Selbstverwaltung der Vorsorgenden in der SV; dienstverhältnis- und insofern ebenfalls vorsorgespezifische Verwaltung im Verbund des Beamtenversorgungsr; leistungsorientierte Organisation im übrigen).

Andere Aspekte stellt die *herkömmliche Trias* von SV, *Versorgung* (= Beamtenversorgung, Kriegspopferversorgung und weitere Leistungssysteme, die aus allgemeinen Haushalten gespeist werden, auf einen gehobenen Standard zielen und an typische Bedürfnislagen Rechtsansprüche knüpfen) und *Fürsorge* (die demgegenüber auf einen niedrigeren Standard zielt und früher Rechtsansprüche negierte, jetzt – als SH – sich insofern aber nur noch durch Grenzen der Typisierung unterscheidet) in den Vordergrund.

2. Sozialrecht und Sozialarbeit

Im Bereich der nicht monetären *sSich* werden eigentümliche Grenzen des Rechts sichtbar. Die »Stärke« des SR liegt im typischen Fall und in der Zuteilung ökonomischer Güter. Seine »Schwäche« liegt im atypischen Fall und in der personalen Leistung (Betreuung, Erziehung, Behandlung, Pflege). Hierin sind Sache und Gemeinwesen primär darauf angewiesen, daß sich Menschen finden und Organisationen bilden, die personale Leistungen erbringen und dem Atypischen nachgehen. Das ist, soweit es sich nicht um besondere (medizinische, pädagogische usw.) Berufe handelt, deren Funktionsschema dann meist für SP und SR schon vorgegeben ist, der Bereich der SArb. Schon die Bedeutung der SArb für die Vermittlung zwischen den komplexen, »verrechtlichten«, monetären Vorsorge-, Entschädigungs-

und Ausgleichssystemen an den einzelnen wird immer deutlicher. Die allgemeine Sorge des Gemeinwesens für den Menschen aber, wie sie in erster Linie durch SH und Jugendhilfe repräsentiert wird, ist ohne SARb schlechthin undenkbar. Gerade in diesem Rahmen aber muß SARb immer wieder auch über das rechtlich (tatbestandlich, instrumentell, institutionell) Typisierte hinaus vorstoßen um neue s Defizite aufzugreifen. Das Verhältnis von SR und SARb ist durch das schwierige Spannungsverhältnis belastet, daß SARb *sowohl vom Gemeinwesen her* (im administrativen Rahmen, Auftrag oder doch – wie bei Wohlfahrtsverbänden – anstelle von Administration) gesehen werden, *als auch innerhalb der Gesellschaft* (in Familien, Gruppen) *und in insuffizienten Privatsphären* wirken muß. Das bedeutet, daß die Grenze zwischen Gemeinwesen und Verwaltung einerseits und Gesellschaft und Privatheit andererseits gleichsam »durch die Figur des Sozialarbeiters hindurch« verläuft (ersichtlich z. B. bei der Abgrenzung von Aussage- und Verschwiegenheitspflichten). Dieses Verhältnis findet sich aber auch dadurch kompliziert, daß sich SARb einer erschöpfenden normativen Handlungsanweisung durch das SR genuin entzieht. Gleichwohl ist das Recht der SARb – als Bestandteil *und* als Ergänzung des Rechts der Vorsorge-, Entschädigungs- und Ausgleichssysteme – ein Bestandteil des SR.

3. Das Umfeld

SR in einem weiteren Sinn können auch die folgenden Rechtsgebiete sein, deren Zurechnung oder Nichtzurechnung nach Standpunkt, Zusammenhang und Bereich sehr unterschiedlich vorgenommen und gerechtfertigt wird und werden kann:

- s Sicherheit gegen *Vermögensschäden* wie klassisch der Schutz der Lebensgrundlage von Landwirten in Gebäude- und Viehversicherungen und besonders weitreichend im Ausgleich der Kriegs-, Vertreibungs- und Währungsschäden durch den Lastenausgleich.
- s Rechtsgestaltung unmittelbar *zwischen Privaten* wie im Arbeitsrecht, im Wohnungsrecht oder im Verbraucherschutz.
- Das Recht der *Vermögensbildung* in der Hand s Schwächerer.
- *Wirtschaftsförderung* (insbes. regional oder sektoral), soweit sie sozial Benachteiligten oder Bedrängten unmittelbar oder mittelbar (eventuell Arbeitnehmern durch Förderung von Unternehmen) helfen soll.

– s Gestaltungen im *Abgabenrecht* (Gebühren-, Beitrags- und Steuerrecht).

Dagegen dominiert der jeweilige Sachcharakter, wo Gleichheit nicht durch Leistungen oder sonstige Begünstigungen für die Benachteiligten angestrebt wird, sondern durch gleiche Teilhabe aller an öffentlichen Leistungen oder Leistungsangeboten (so im Schul- und Bildungsbereich, in der Krankenversorgung, insbesondere im Krankenhauswesen oder in der Daseinsvorsorge).

Literatur (Auswahl): H. BLEY, Sozialrecht, 2. Aufl. 1977; H. BOGS, Die Sozialversicherung im Staat der Gegenwart, 1973; W. BOGS u. a., Soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland – Bericht der Sozialenquete-Kommission, o. J. (1967); W. RÜFNER, Einführung in das Sozialrecht, 1977; D. SCHEWE / K. SCHENKE / A. MEURER / K.-W. HERMSEN, Übersicht über die soziale Sicherung, 10. Aufl., 1977; B. SCHULIN, Sozialversicherungsrecht, 1976; M. STOLLEIS, Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, 1976; G. WANNAGAT, Sozialversicherungsrecht, Bd. I 1965; W. WERTENBRUCH, Sozialverwaltungsrecht, in: I. v. Münch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 4. Aufl., 1976, S. 333 – 429; H. F. ZACHER, Materialien zum Sozialgesetzbuch, 1974 ff.; DERS. Grundfragen theoretischer und praktischer sozialrechtlicher Arbeit, Vierteljahresschrift für Sozialrecht Bd. IV (1976) S. 1 – 39; DERS. Was ist Sozialrecht? in: Festschrift für Schieckel, 1978.